



Übersicht über die Erhöhung der Schweizer Mehrwertsteuer 2024

Kurz und verständlich zusammengefasst

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Was ändert sich?..... | 2 |
| 2. Welcher Steuersatz kommt zur Anwendung?..... | 3 |
| 3. Welcher Steuersatz kommt bei periodenübergreifenden Leistungen zur Anwendung? | 3 |
| 4. Gibt es Ausnahmen zu dieser «pro rata temporis»-Aufteilung bei periodischen Leistungen?..... | 3 |
| 5. Wie funktioniert die Rechnungsstellung bei Leistungen, welche beiden Steuersätzen unterliegen?..... | 4 |
| 6. Wie werden Vorauszahlungen behandelt?..... | 4 |
| 7. Welcher Steuersatz gilt für Dienstleistungen in der Nacht vom 31.12.2023 auf 01.01.2024? 5 | |
| 8. Welcher Steuersatz gilt bei Leistungen der Elektrizitäts- und Gaswerke? | 5 |
| Wir sind die ATI Treuhand AG | 6 |

1. Was ändert sich?

Im Rahmen der Abstimmung zur AHV-Reform am 25. September 2022 (Finanzierung der AHV) hat das Schweizer Stimmvolk unter anderem einer Erhöhung der Steuersatzerhöhung bei der Mehrwertsteuer zugestimmt. Ab dem 1. Januar 2024 gelten demnach die folgenden Steuersätze:

| | MWST bisher | MWST neu |
|--|-------------|----------|
| Normalsatz | 7,7 % | 8,1 % |
| Reduzierter Satz | 2,5 % | 2,6 % |
| Sondersatz für Beherbergungsleistungen | 3,7 % | 3,8 % |

Ab der Mehrwertsteuerabrechnung für das 3. Quartal 2023, das 2. Semester oder bei monatlicher Abrechnung ab Juli 2023 können die neuen Mehrwertsteuersätze gegenüber dem ESTV das erste Mal abgerechnet werden.

Die Steuersatzerhöhung hat zur Folge, dass die Saldo- und Pauschalsteuersätze ebenfalls angepasst werden:

| Saldo- und Pauschalsteuersätze bisher | Saldo- und Pauschalsteuersätze neu |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| 0,1 % | 0,1 % |
| 0,6 % | 0,6 % |
| 1,2 % | 1,3 % |
| 2,0 % | 2,1 % |
| 2,8 % | 3,0 % |
| 3,5 % | 3,7 % |
| 4,3 % | 4,5 % |
| 5,1 % | 5,3 % |
| 5,9 % | 6,2 % |
| 6,5 % | 6,8 % |

Bitte beachten Sie ebenfalls die Änderung bei den Umsatz- und Steuerzahllastlimiten für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode.

| | Umsatzgrenze bisher | Umsatzgrenze neu |
|---|---------------------|------------------|
| Umsatzgrenze für die Saldobesteuerung | CHF 5'005'000 | CHF 5'024'000 |
| Steuerzahllast für die Saldobesteuerung | CHF 103'000 | CHF 108'000 |

2. Welcher Steuersatz kommt zur Anwendung?

Für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebend. Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den vor der Anpassung geltenden Steuersätzen. Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden und/oder wurden, unterliegen den neuen Steuersätzen.

Weder das Datum der Rechnungsstellung, noch dasjenige der Zahlung sind massgebend für den anzuwendenden Steuersatz.

3. Welcher Steuersatz kommt bei periodenübergreifenden Leistungen zur Anwendung?

Periodische Leistungen sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Darunter fallen beispielsweise Abonnemente der SBB (Generalabonnemente, Halbtax oder Monatsabonnemente) oder Service- und Wartungsdienstleistungen für elektronische Geräte und Betriebseinrichtungen.

Erstreckt sich die Vertragsdauer über den 1. Januar 2024 hinweg, ist eine Aufteilung von bisherigem und neuem Steuersatz vorzunehmen. Der Umsatz eines einjährigen laufenden Serviceabonnements vom 31.07.2023 – 30.06.2024 ist entsprechend zur Hälfte (31.07.2023 – 31.12.2023) zum Steuersatz von 7,7 % und zur anderen Hälfte (01.01.2024 – 30.06.2024) zum Satz von 8,1 % zu versteuern.

4. Gibt es Ausnahmen zu dieser «pro rata temporis»-Aufteilung bei periodischen Leistungen?

Ja, gibt es. Bestimmt der Leistungsempfänger den Zeitpunkt der Leistungserbringung, bestimmt ausnahmsweise der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz. So gehandelt wird beispielsweise der Verkauf von Mehrfahrtenkarten (für den öffentlichen Verkehr, Hallenbäder, oder ähnliche Einrichtungen).

Weil das Gültigkeitsdatum nicht explizit nach dem 31. Dezember 2023 beginnt und der Leistungsempfänger den Zeitpunkt der Leistungserbringung frei wählen kann, bestimmt in diesen Fällen der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz.

5. Wie funktioniert die Rechnungsstellung bei Leistungen, welche beiden Steuersätzen unterliegen?

Leistungen, die aufgrund des Zeitraums der Erbringung beiden Steuersätzen unterliegen, sind klar auszuweisen und zu unterscheiden. So sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen.

Führt ein Bauunternehmen beispielsweise Arbeiten zwischen dem 15. Dezember 2023 und dem 26. Januar 2024 aus, sind diese getrennt auszuweisen. Arbeiten bis zum 31. Dezember 2023 unterliegen dem bisherigen Steuersatz. Arbeiten ab dem 01. Dezember 2024 unterliegen dem neuen Steuersatz.



6. Wie werden Vorauszahlungen behandelt?

Vorauszahlungen liegen vor, wenn die Leistung erst nach Begleichen der Forderung erbracht wird. Ist zum Zeitpunkt der Vorauszahlung klar, dass die Leistung erst ganz oder teilweise ab dem 1. Januar 2024 erbracht wird, ist der neue Steuersatz zu entrichten. Falls der Zeitpunkt der Leistung für den Leistungserbringer unbekannt ist, so kann der Steuersatz zum Zeitpunkt der Vorauszahlung genommen werden (siehe Ausnahmen).

7. Welcher Steuersatz gilt für Dienstleistungen in der Nacht vom 31.12.2023 auf 01.01.2024?

Generell können Leistungen im Gastgewerbe und der Hotellerie in der Silvesternacht vom 31.12.2023 auf den 01.01.2024 zu den bisherigen Steuersätzen abrechnen. Selbiges gilt auch für Pauschalen über die Neujahrstage. Pauschalarrangements über das Jahresende sind aufzuteilen. Wird nur eine Rechnung erstellt, müssen die Leistungen 2023 und 2024 aufgeteilt werden.

8. Welcher Steuersatz gilt bei Leistungen der Elektrizitäts- und Gaswerke?

Die Leistungen müssen nach Lieferungszeitraum aufgeteilt werden. Dabei steht es dem Leistungserbringer frei, ob er sich am effektiven Lieferumfang orientiert (bspw. anhand von Zählern) oder ob diese «pro rata temporis» erfolgt.

Disclaimer

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

Quellen

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer.html>

WIR SIND DIE ATI TREUHAND AG

IHR LÖSUNGSPARTNER FÜR ALLE TREUHANDBEREICHE

Die ATI Treuhand AG ist eine Treuhandgesellschaft mitten in der Stadt Zürich. Die Gründung erfolgte 1976. Inzwischen sind wir als klassische Unternehmensberatung mit den gängigen Leistungen tätig. Konkret bedeutet das, dass wir Revisionen betreuen, alles rund um das Finanz- und Rechnungswesen übernehmen und uns um Steuerberatung, Erbschaft und Immobilienverwaltung kümmern. Ausserdem begleiten wir Sie bei Ihrer Firmengründung/Startup und managen für Sie alle Angelegenheiten aus dem Bereich der Human Resources.

